

Vorlage

für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
der Gemeinde Trittau am 15.10.2015

Zu TOP 5: Parksituation in der Hamburger Straße

Sachverhalt:

Die Hamburger Straße ist wegen dem Parkverhalten und der gefahrenen Geschwindigkeiten in den Fokus geraten.

Seit dem Jahre 2004 sind hier wiederholt Forderungen nach Geschwindigkeitsbeschränkungen, Haltverboten und Querungshilfen gestellt worden. Die Interessenlagen sind hierbei gegensätzlich. Zum einen werden Querungshilfen und Geschwindigkeitsbeschränkungen gefordert, zum anderen eine freie Strecke ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs. Durch einen Unfall in 2015 mit Beteiligung querenden Kinder und eines in der Nähe des Einmündungsbereichs zur Vorburgstraße hin parkenden Lkws bedarf es wieder einer Betrachtung und Einschätzung.

Die Hamburger Straße ist eine Ortsdurchfahrt in Form einer vorfahrtsberechtigten Landesstraße.

Geschwindigkeit

Es gilt in der Hamburger Straße innerorts eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Die Einrichtung einer Zone 30 wurde von Anliegern der Hamburger Straße und auch durch den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses zum Lärmaktionsplan gefordert.

Die Straßenverkehrsordnung regelt hierzu in § 45 folgendes:

1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder die Einrichtung einer Zone 30 kommt daher nicht in Betracht.

Zur Initiative der norddeutschen Bundesländer, künftig Tempo-30-Zonen an Hauptverkehrsstraßen einrichten zu können, gibt es noch kein Ergebnis.

Geplante Änderung (StVO):

Die Verkehrssicherheit soll für schwächere Verkehrsteilnehmer, zu denen insbesondere Kinder und Senioren zählen, verbessert werden. Gerade Kinder sind altersbedingt noch nicht in der Lage, allgemeine Gefahren des Straßenverkehrs und hier insbesondere Geschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge richtig einzuschätzen.

Aus diesem Grund ist es geplant, die Anordnungsvoraussetzungen für Tempo-30-Strecken zum Beispiel vor Schulen und Kindergärten abzusenken. Bislang ist dafür ein Nachweis einer konkret vorliegenden besonderen Gefahrenlage notwendig. Das soll sich ändern, um schwächere Verkehrsteilnehmer besser schützen zu können.

Der Bund setzt mit der StVO den entsprechenden Rechtsrahmen. Der Vollzug und die Durchführung der Maßnahmen der StVO obliegen den Straßenverkehrsbehörden der Länder. Die StVO-Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrats.

Sollte die geplante Änderung der Straßenverkehrsordnung eintreten, stellt diese jedoch Tempo-30-Strecken nur im Bereich vor Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen schwächerer Verkehrsteilnehmer in Aussicht.

In der Hamburger Straße sind keine derartigen Einrichtungen vorhanden.

Querungshilfen

In der Hamburger Straße sind folgende Querungshilfen vorhanden:

Fahrbahnteiler/Sprunginsel am Ortseingang aus Richtung Grande kommend vor der Straße Hinschkoppel.

Fahrbahnteiler/Sprunginsel am Kreisverkehrsplatz am Mühlenweg.

Fußgängerbedarfsampel hinter der Straße Billetal.

Fußgängerbedarfsampel vor der Straße Zum Südfriedhof.

Auf einem großen Teil der Hamburger Straße und hier auch für den größten betroffenen Personenkreis der sich anschließenden Wohngebiete sind somit Fußgängerquerungshilfen in annehmbaren Entfernungen vorhanden.

Für den Bereich der Hamburger Straße aus Richtung Hamfelde gibt es die nächste Querungshilfe in Form der Fußgängerbedarfsampel dann erst hinter der Straße Zum Südfriedhof. Aus diesem Wohnbereich wurde auch schon die Einrichtung einer Querungshilfe gefordert.

Der Bedarf an Querungen der Hamburger Straße in diesem Bereich resultiert insbesondere von den südlich der Hamburger Straße gelegenen Grundstücken mit den ungeraden Hausnummern 1 bis 15. Die Hausnummer 17 befindet sich in einer annehmbaren Entfernung von maximal 100m zu der Ampel.

Hier leben insgesamt 48 Personen davon sind 15 Personen Kinder oder Jugendliche bis 16 Jahre.

Einen Fußgängerüberweg oder eine Fußgängerbedarfsampel wird die Verkehrsaufsicht aufgrund der Richtlinien zur Anlage solcher Einrichtungen verbunden mit den erforderlichen Querungszahlen nicht anordnen, da diese nicht erreicht werden.

In die Zukunft betrachtet würde daher nur die bauliche Anlage einer Querungshilfe möglich sein, um in dem Bereich etwas anzubieten.

Unfallgeschehen

Die Hamburger Straße ist vom Unfallgeschehen her unauffällig. Es gibt keine Unfallhäufung. Unfallgeschehen mit verletzten oder getöteten Fußgängern sind aus den letzten Jahren nicht bekannt.

Im Juni 2015 ereignete sich ein Unfall, an dem 2 Kinder beteiligt waren. Ein Autofahrer stoppte und signalisierte den Kinder mit der Hand, dass sie die Fahrbahn queren könnten. Dabei übersah er das aus Gegenrichtung kommende Fahrzeug. Dieses Fahrzeug erfasste dann eines der Kinder gerade noch, so dass es blaue Flecken aber glücklicherweise keine zu behandelnden Verletzungen davontrug. Der Bremsweg dieses Fahrzeugs von 4, 50m ließ auf eine Geschwindigkeit von 28 km/h schließen. Die Geschwindigkeit war reduzierend beeinflusst von den auf der Hamburger Straße parkenden Fahrzeugen.

Die parkenden Fahrzeuge kommen als Unfallursache nicht in Betracht.

Haltverbote

Die Hamburger Straße ist eine Vorfahrtsstraße. Innerorts ist auf den Vorfahrtsstraßen das Parken grundsätzlich erlaubt.

Die Straßenverkehrsordnung sieht die Anordnung von Verkehrszeichen nur dort vor, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nicht die Anordnung immer weiterer Verkehrszeichen, sondern deren Abbau ist das erklärte Ziel der StVO.

Nach den Erfahrungen aus der Einrichtung von 30er-Zonen ist eindeutig, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung nur dann wirklich eingehalten wird, wenn das Erscheinungsbild der Straße damit einhergeht. Dabei wird von der Straßenverkehrsordnung aber nicht mehr die verkehrsberuhigende Gestaltung durch z. B. Einengungen, Pflanzbeete.. gefordert. Der ruhende Verkehr spielt daher bei den gefahrenen Geschwindigkeiten eine wesentliche Rolle und trägt auch auf einer Ortsdurchgangsstraße zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h bei.

Im Jahre 2004 gab es von Anliegern der Hamburger Straße in Form einer Unterschriftensammlung die Forderung nach weiteren verkehrsberuhigenden Maßnahmen. Unter anderem auch der, kein Haltverbot einzurichten, da die parkenden Fahrzeuge zur Verkehrsberuhigung beitragen. Andererseits waren durch parkende Fahrzeuge Beeinträchtigungen geltend gemacht worden. Insbesondere im Bereich vor der Fußgängerbedarfsampel Billetal nahmen zu dieser Zeit die parkenden Fahrzeuge zu. Unter Beteiligung der Busunternehmen, der Verkehrsaufsicht, des Straßenbaulastträgers und der Polizei wurde abgewogen, ob aufgrund des Parkverhaltens eine Verkehrslage vorhanden ist, nach der die Anordnung eines Haltverbotes zwingend ist.

Dies war nicht der Fall.

Seitdem wurde das Verkehrsverhalten in der Hamburger Straße verstärkt beobachtet.

Anfang 2011 wurde dann zwischen Herrenruhmweg und Fußgängerbedarfsampel Billetal wegen der auf langer Strecke parkenden Fahrzeuge und der sich daraus für den Begegnungsverkehr ergebenden Gefahren ein Haltverbot angeordnet. Die besonderen Umstände, die dies erforderlich machten, lagen hier vor.

Derzeit ist jedoch nicht erkennbar, dass weitere zwingende Umstände vorliegen, die die Anordnung eines weiteren Haltverbotes rechtfertigen würden.

Hierzu wurden auch die Beobachtungen und Einschätzungen der Polizeistation Trittau mit herangezogen.

Mehrfach wird argumentiert, dass eine gefährliche Situation entsteht, wenn Fahrzeuge von der Vorburgstraße nach rechts in Richtung Grande auf die Hamburger Straße einbiegen und ihnen dann wegen auf der linken Fahrbahnseite parkender Fahrzeuge Verkehr entgegenkommt.

Hierbei handelt es sich aber um eine in der StVO geregelte Vorfahrtsregelung, die bei jedem Einbiegevorgang zu beachten ist. Das in die Hamburger Straße einbiegende Fahrzeug hat dabei die über die ganze Straßenbreite geltende Vorfahrt zu beachten.

Für die Fußgängerquerung ist das Parkverhalten derzeit nicht als eine besondere Gefahrenlage einzustufen. Es trägt eher zu einer Verkehrsberuhigung bei.

Auch für den fließenden Verkehr erwachsen hieraus derzeit keine Gefahrenlagen, wonach ein Haltverbot zwingend geboten ist.

Das Parken auf der Hamburger Straße wirkt sich für den von der Vorburgstraße nach links in Richtung Hamfelde abbiegenden Verkehr zu den Hauptverkehrszeiten derzeit insofern positiv aus, als dass Lücken entstehen, die den Rückstau auf der Vorburgstraße in Grenzen halten.

Diese Vorlage wurde mit der Polizeistation Trittau und der Verkehrsaufsicht des Kreises Stormarn abgestimmt und stellt ein gemeinsames Ergebnis dar.

Beschlussempfehlung:

Da verkehrsrechtliche Anordnungen nicht in den Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, sondern in den Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung gehören, wofür nach § 55 Abs. 5 der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, ist eine Beschlussfassung über eine Anordnung durch einen Ausschuss oder die Gemeindevertretung nicht möglich.

Hinweise und Empfehlungen nach eigener Einschätzung der Lage sind natürlich möglich. So sollte das Verkehrsgeschehen in der Hamburger Straße weiterhin mit dem Hinblick auf eine gegebenenfalls notwendig bzw. auch möglich werdende verkehrsrechtliche Anordnung durch die Verwaltung unter Einbeziehung der Polizei und des Straßenbaulastträgers beobachtet werden.